



## Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2  
8932 Mettmenstetten  
Fax 044 767 90 20  
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch  
Tel. 044 767 90 10

## Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 13. Mai 2002

---

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1	Zweck
Art. 1.2	Rechtsgrundlage
Art. 1.3	Geltungsbereich
Art. 1.4	Begriffe
Art. 1.4.1	Öffentliche Gewässer
Art. 1.5	Grundsatz
Art. 1.6	Abwasserbeseitigung
Art. 1.6.1	Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
Art. 1.6.2	Niederschlagswasser
Art. 1.6.3	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
Art. 1.7	Zuständigkeit

#### 2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen
Art. 2.1.1	Bauprogramm
Art. 2.2	Aufsicht
Art. 2.3	Kanal- und Anlagenkataster
Art. 2.4	Unterhaltsplan
Art. 2.5	Industriekataster

#### 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften
Art. 3.1.1	Ausführung
Art. 3.1.2	Normen, Richtlinien
Art. 3.1.3	Grundstückentwässerung
Art. 3.1.4	Quartierplanverfahren
Art. 3.1.5	Platzierung von Kanälen
Art. 3.1.6	Durchleitungsrecht
Art. 3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

#### 4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1	Umfang der Anlagen
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen

## **5. Private Abwasseranlagen**

Art. 5.1	Anschlusspflicht
Art. 5.2	Baupflicht
Art. 5.3	Bewilligungen
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren
Art. 5.3.3.1	Gesuch
Art. 5.3.3.2	Unvollständige Gesuche/Unterlagen
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
Art. 5.4	Bau/Baubeginn
Art. 5.5	Anschlussfrist
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung
Art. 5.7	Kontrollen
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
Art. 5.9	Unterhaltspflicht
Art. 5.10	Anpassung/Sanierung
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde
Art. 5.12	Nachweise
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

Art. 6.1	Allgemeines
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
Art. 6.3	Verwaltungsgebühren

## **7. Haftung**

Art. 7.1	Haftung
----------	---------

## **8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht
Art. 8.2	Rekursrecht
Art. 8.3	Strafbestimmungen
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
Art. 8.5	Inkrafttreten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV*  
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlage** Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vergleiche Anhang 1).
- 1.3 Geltungsbereich** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG.*  
Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriffe** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG*
- 1.4.1 öffentliche Gewässer** *Massgebendes übergeordnetes Recht: §§ 5 – 7 WWG.*  
Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Grundsatz** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*
- 1.6 Abwasserbeseitigung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV*
- 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)** Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
- 1.6.2 Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
- 1.6.3 Versickerung** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- 1.7 Zuständigkeit** Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserzweckverband.

## 2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*  
Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
- 2.1.1 Bauprogramm** Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.
- 2.2 Aufsicht** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbandes.
- 2.3 Kanal- und Anlagenkataster** Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.
- 2.4 Unterhaltsplan** Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2.5 Kataster der Betriebe** Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

## 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

### 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 Ausführung** Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern. An die öffentliche Kanalisation darf nur an Schächte und nicht mittels Einspitzen an die Hauptleitungen angeschlossen werden. Ein Anschluss an eine bestehende Leitung darf nur in bewilligten Ausnahmefällen mittels Spezialanschlussformstücken durch einen ausgewiesenen Fachmann erfolgen.
- 3.1.2 Normen, Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (vergleiche Anhang 2).
- 3.1.3 Grundstückswässerung** Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

**3.1.4 Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

**3.1.5 Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. In besonderen Fällen können öffentliche Leitungen auch im privaten Grund, ausserhalb von Bau- und Baubegrenzungslinien erstellt werden. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, ist das Enteignungsverfahren gemäss § 12 EG GSchG durchzuführen.

**3.1.6 Durchleitungsrecht**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG*  
Durchleitungsrechte sind in der Regel im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind in der Regel im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

**3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV*  
Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationsystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten (Trennsystem innerhalb Grundstück). Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen. Der Anschluss hat wenn immer möglich an einen Kontrollschacht und nicht in die Leitung zu erfolgen. Ist dies innerhalb des eigenen Grundstückes nicht möglich, sind private Parallelleitungen bis zu einem Kontrollschacht der Hauptleitung zu erstellen. Ein Anschluss mittels Einspitz in eine bestehende Leitung wird nur in Ausnahmefällen und nur mit der Verwendung von speziellen Formstücken gestattet. Die Ausführung hat durch einen ausgewiesenen Fachmann zu erfolgen.

Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

**3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV*  
Für den Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

## 4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

### 4.1 Umfang der Anlagen *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung).

Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen von Privaten erstellten Abwasseranlagen.

### 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und dem Stand der Technik entsprechen.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## 5. Private Abwasseranlagen

### 5.1 Anschlusspflicht *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV*

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

### 5.2 Baupflicht *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV*

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

### 5.3 Bewilligungen *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG*

#### 5.3.1 Bewilligungspflicht

Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

#### 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV*

### 5.3.3 Bewilligungsverfahren

#### 5.3.3.1 Gesuch

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehaufnahmen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

#### 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

#### 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

#### 5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

#### 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV*  
In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässerung von Betrieben.
8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

#### 5.4 Bau/Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

- 5.5 Anschlussfrist** Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung** Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.
- 5.7 Kontrollen** Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert worden ist.
- Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.
- Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neuabnahmen und Sanierungen mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, gemäss den geltenden Normen der Fachverbände, auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Sie behält sich das Recht vor, nicht zur Kontrolle gemeldete Leitungen auf Kosten des Eigentümers ganz oder teilweise mittels Kanalfernsehaufnahmen überprüfen zu lassen.
- 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente** Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert anzusetzender Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.
- 5.9 Unterhaltungspflicht** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV*  
Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.  
In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.
- 5.10 Anpassung/ Sanierung** Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
  - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
  - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
  - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
  - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
  - Missständen.
- 5.11 Kontrollpflicht** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG*  
Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.



**5.12 Nachweise** Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

**5.13 Mehrere Eigentümer** Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

**6.1 Allgemeines** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*  
Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.  
Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

**6.2 Öffentliche Anlagen  
Gebührenarten** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG*  
Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.  
Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

**6.3 Verwaltungsgebühren** Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## **7. Haftung**

**7.1 Haftung** Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht** Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet:
- a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
  - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
  - c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.
- 8.3 Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 8.4 Übergangsbestimmungen Planablieferung** Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen. Treffen die Pläne nicht fristgerecht ein, kann die Erstellung durch die Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers erfolgen.
- 8.5 Inkrafttreten** Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. Mai 2002

**Hans Hefti**  
Gemeindepräsident

**Edy Gamma**  
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion  
mit Verfügung Nr.:

2044

genehmigt am:

6. September 2002

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.  
Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

**AWEL** Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft

  
B. Jost, Abteilungsleiter